

Heide Boysen Tilly, Rechtsanwältin · Marienstr. 78 · 6050 Offenbach

An den
Vorstand des
Turnvereins 1861
Seligenstädter Str. 34

605 Offenbach/Main-Bieber

Marienstraße 78
6050 Offenbach am Main
Telefon 0 (0 69) 83 44 23
Telefax (0 69) 84 69 16

Postgiroamt Frankfurt am Main
Konto-Nr. 2942 79-601
BLZ 500 100 60

26.02.91

Rechtsfähigkeit des Turnvereins

Liebe Vorstandsmitglieder,

In der Jahreshauptversammlung 1990 wurde beschlossen, den TV Bieber zu einem e.V. zu machen. Der Hintergrund dieser Umschreibung war, daß der Vorstand eines nichteingetragenen Vereins persönlich haftet, ein Vorstand eines e.V. aber nicht.

Wenn der TV-Bieber ein e.V. werden sollte, müßte eine totale Neugründung erfolgen. Dies ist aber aus folgenden Gründen überhaupt nicht notwendig:

Im Jahre 1894 erhielt der TV-Bieber von 1861 durch Verleihung des Großherzogs die Rechte einer juristischen Person; er wurde ein Verein mit Korporationsrechten.

Dieser Rechtsstatus des TV-Biebers entspricht genau dem eines e.V.

Diese Tatsache ergibt sich daraus, daß es einen e.V. erst mit der Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1.01.1900 gibt.

Davor konnte die Rechtsfähigkeit eben nicht durch Eintragungen in ein Vereinsregister, sondern nur durch staatliche Verleihung, zur damaligen Zeit durch einen Fürsten, erlangt werden.

Das Einführungsgesetz zum BGB aus dem Jahre 1896 legt fest, daß gem. EG 82, Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit nach Landesrecht, damals Großherzogtum Darmstadt, erlangt haben, diesen Rechtsstatus beibehalten, auch nach der Geltung des BGB seit 1900.

Die Rechtsfähigkeit des TV-Bieber wird am deutlichsten dadurch dokumentiert, daß der Verein, und nicht einzelne Vorstandsmitglieder, Eigentümer des Geländes und der Halle ist.

Die Möglichkeit Grundeigentum zu haben, und auch beleihen zu können war übrigens der Hintergrund für das Ersuchen der Ahnen dieses Vorstandes an den Großherzog, zur Verleihung der Korporationsrechte.

Aus dem Staatsarchiv in Darmstadt habe ich Ablichtungen des damaligen Schriftwechsels erhalten, aus dem sich diese Dinge ergeben.

Aufgrund der Verleihung der Rechte einer juristischen Person konnte der Verein im Jahre 1902 einen Kaufvertrag über das Turngelände abschließen und Hypotheken für den Bau unserer Turnhalle aufnehmen.

Eure Vorfahren waren sich ihrer Rechte wohl bewußt, daß zeigen Kopien alter Briefbögen, die ich im Grundbuchamt gefunden habe.

Ein e.V. und ein Verein wie unserer haben lediglich bei Satzungsänderungen verschiedenes zu beachten:

Ein e.V. muß seine Satzung jeweils beim Vereinsregister des AG einreichen, ein Verein unserer Art muß seine Satzung jeweils vom Staat, früher Regierungspräsident, heute Stadt OF -Abt. Vereinswesen- gebührenpflichtig genehmigen lassen.

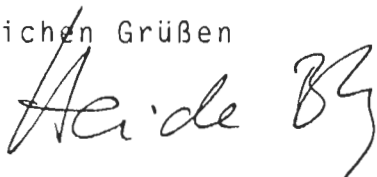
Dies ist auch immer so geschehen, leider sind aber weder beim RP noch bei der Stadt Unterlagen darüber vorhanden.

Unsere neue Satzung muß demzufolge jetzt auch bei der Stadt vorgelegt werden.

Ich hoffe, daß die Vorstandsmitglieder beruhigt sind, daß sie bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei dem Verein nicht ihr eigenes Hab und Gut riskieren.

Gem. § 31 BGB haftet der Verein für seinen Vorstand, der gem. § 26 BGB als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person 'Verein' auftritt, und dessen Vertretungsmacht nur im Innenverhältnis beschränkt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



PS.: Den Schriftwechsel Eurer Vorfahren werde ich bei Gelegenheit einmal vorlesen !